VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 14. Dezember 2017 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl

Gemeinderat Aumann Gunter
Berger Horst
Ing.Doppelreiter Wolfgang
Gstättner Thomas
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Meißl M.Ed. Maria
Pimeshofer Horst
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger (kommt später)
Gemeinderat Mag.Werner Gamsjäger (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Dr. Friedrich Lang
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

23 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Frau Karin Bauernhofer am 19. Dezember 2017 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung mit der auf der Liste der FPÖ erstgeführten Ersatzfrau Maria Meißl M.Ed., welche einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern" vor.
Frau Maria Meißl M.Ed. verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe", in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Räumlichkeiten Stadtamt - Nutzung

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich über die Nutzung von Räumlichkeiten im Stadtamt durch Dritte, insbesonders ob es dazu eine festgelegte Vorgangsweise bzw. Preise für die Nutzung des kleinen und großen Sitzungssaales gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass es dazu keine Geschäftsordnung gäbe. Fraktionssitzungen würden nach Verfügbarkeit abgehalten und allen offen stehen. Die Terminverwaltung erfolge durch das Bürgermeistersekretariat, das auch den Kalender dazu führe. Bei intensiverer Nutzung und damit verbundenen allfälligen Terminkollissionen müsste man eine Geschäftsordnung einführen. Für die Arbeit des Gemeinderates stehe er allen kostenfrei zur Verfügung.

Machbarkeitsstudie Projekt „Wilde Au"

Gemeinderätin Kern stellt die Anfrage, wie weit die vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Wege des Regionalen Entwicklungsverbandes für das Projekt „Wilde Au" gediehen sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, er habe den Regionalen Entwicklungsverband gebeten, bald möglichst Bericht dazu zu erstatten. Es seien 2 Anbote eingeholt und mit einem Anbotsleger die Situation besprochen worden. Zusätzlich sei mit der Baubezirksleitung Bruck/Mur Kontakt aufgenommen worden, da die Au ein geschützter Landschaftsbereich sei und ohne jegliche Beeinträchtigung man nicht alles roden oder das lose Gestein abschlagen könne. Dazu würde in Kürze eine Stellungnahme von der Baubezirksleitung erfolgen. Nach Bestehen der Entscheidungsgrundlage werde der Stadtrat wegen der Auftragserteilung befasst werden.

Eislaufplatz

Gemeinderat Sommersguter bezieht sich auf seine Anfrage in der letzten GR-Sitzung und erkundigt sich nach dem Stand der Dinge über den Einsatz von Kunststoffplatten als Ersatz. Er ergänzt die Anfrage, ob es ein Anbot dafür gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer: antwortet, dass im März 2017 ein Anbieter zur Präsentation vor Ort war und seit Kurzem auch ein mit Kosten versehenes Anbot vorläge. Der Gemeinderat müsse beraten, ob man sich das leisten könne und wolle. Wesentlich sei auch die Frage, wer die Anlage betreut bzw. beaufsichtige. Der Fachausschuss für Sportangelegenheiten solle sich damit vorbereitend befassen.

Eisenbahner-Musikverein – Probelokal

Gemeinderat Hirsch stellt die Anfrage, ob es bereits ein Ausweichlokal für den Eisenbahner Musikverein gäbe, da das bestehende Lokal aufgrund der Errichtung der Park&Ride-Anlage von diesem aufgegeben werden müsse.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass derzeit noch kein Ausweichlokal gefunden sei. Der Eisenbahner-Musikerverein sei derzeit in einem Objekt, das den Österreichischen Bundesbahnen gehöre und die mitgeteilt hätten, dass es im Jahr 2019 abgebrochen werde. Derzeit bestünden verschiedene Überlegungen, vom Casino in Hönigsberg über andere Möglichkeiten im Bahngelände. Die Gemeinde sei bei der Beschaffung eines Ersatzlokales gerne behilflich.

Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger erscheint um 16.10 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Tageszentrum für SeniorInnen

Gemeinderätin Schmalix stellt die Anfrage, ob der Bürgermeister nach Vorsprache zweier diplomierter Krankenschwestern, die sich für die Errichtung eines Tageszentrums für SeniorInnen in Mürzzuschlag engagieren würden, sich bereits wie zugesagt, mit dem Sozialhilfeverband in Verbindung gesetzt habe bzw. bis wann dies erfolgen werde.

Bürgermeister DI Rudischer verneint und erklärt dazu, dass er diese Thematik an die Obfrau des Fachausschusses für Soziales, Frauen und Familie weitergegeben habe. Das Projekt, die Tagesbetreuung privat hochzuziehen, beinhalte wie bei allen diesen Projekten, das Thema der Finanzierung. Bestehende Tageszentren wie beispielsweise in Kapfenberg, sei vom Land Steiermark mit einem Fördervertrag versehen. Das Land evaluiere nunmehr bereits seit Jahren und es herrsche daher Stillstand. Weder bei Betreuten Wohnen noch bei Tagesbetreuungen würden derzeit Förderverträge vergeben. Dazu habe er schon dem zuständigen Landesrat geschrieben. Es sei fraglich, dass die Gemeinde dies finanziell alleine schaffe. Auch der Sozialhilfeverband kämpfe mit den Kosten. Er werde sich jedoch bei diesem nach einer Möglichkeit erkundigen.

Ende der Fragestunde: 16.12 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er erklärt, den Punkt

5 C) Raumplanung – Solarthermie „Maierhoferwiese"
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss

von der Tagesordnung abzusetzen.

Aus dem Verwaltungsbereich bestünde ein Erweiterungswunsch nach Ausschreibung dieser Gemeinderatssitzung. Er stellt den Dringlichkeitsantrag betreffend der Gründung einer Auftraggebergemeinschaft – Abschluss einer Absichtserklärung - Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft mbH und verliest den Antrag lt. Referentenbericht (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2017

Pkt. 2 Wahl Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes

Pkt. 3 GR-Sitzungsplan 2018

Pkt. 4 GB Finanzen
A) Voranschlag 2018 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten
D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
E) Dienstpostenplan 2018
F) Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022
G) Vorzeitige Tilgung des Investitionsdarlehens Dachgeschoßausbau Obere Bahngasse 3-9

Pkt. 5	GB STADTPLANUNG A) Partnerschaftsvertrag Österr. Bundesforste – Windpark Pretul 2. Bauabschnitt - Vertragsabschluss B) Raumplanung – Windpark Österr. Bundesforste – Pretul 2. Bauabschnitt a) Behandlung von Einwendungen b) Endbeschluss C) Raumplanung – Solarthermie „Maierhoferwiese“ **(wurde von der TO abgesetzt)** D) Grundstücksverkauf Kohleben Grdstk. Nr. 618/2, EZ 97 E) Kanalbenützungsgebühr 2018 - Anpassung
Pkt. 6	Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag – Personalkosten-förderung 2017/18
Pkt. 7	City Taxi-Tarife – Anpassung
Pkt. 8	Resolution Abschaffung des Pflegeregresses – Kostenersatz durch den Bund
Pkt. 9	Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a. A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag C) Abfallverband – Mürzverband
Pkt. 10	Prüfungsausschuss – Bericht
Pkt. 11	Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft mbH – Gründung einer Auftraggeber-Gemeinschaft – Abschluss einer Absichtserklärung

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2017

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 21. November 2017 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Wahl Ersatzmitglied in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes

Von der Fraktion der SPÖ (Beilage 1) liegt ein von der nötigen Anzahl der Fraktionsmitglieder unterfertigter Vorschlag für die Umbesetzung eines Ersatzmitgliedes des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag vor.

Ersatzmitglied: Karl Baumer (anstelle von Marco Marchetti)

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GR-Sitzungsplan 2018
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht (Beilage 2).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath verlässt vor Eingehen in den nächsten TO-Punkt um 16.16 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) GB Finanzen
A) Voranschlag 2018 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer referiert, dass die Zahlen für den Voranschlag nach den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, dem Ergebnis des RA 2016 und den aktuellen Entwicklungen im Jahr 2017 ermittelt worden seien. Nach Ersterfassung sämtlicher haushaltsrelevanter Daten habe sich im OH ein Fehlbetrag in Höhe von ca. € 2,0 Mio. ergeben. Im Zuge der Verhandlungen mit dem Land Steiermark über Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 konnte die grundsätzliche Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln für Darlehensrückzahlungen in Höhe von € 800.000,-- im OH und von weiteren € 478.000,-- für Projekte im AOH einschließlich bereits zugesagter Mittel. € 325.000,-- wurden weiters für Darlehenstilgung für die Generalsanierung der Toni Schruf-Volksschule jeweils für die nächsten 10 Jahre, beginnend mit 2018, bei voraussichtlichen Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 6,5 Mio. grundsätzlich zugesagt. Aufgrund folgender Gespräche mit politischen Referenten und kontierungsverantwortlichen Mitarbeitern konnte der Fehlbetrag im OH auf € 383.900,-- vermindert werden, welche durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bedeckt würden. Dazu sei vergleichsweise im Haushaltsjahr 2017 noch eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 894.200,-- geplant gewesen.

Die Summe der Einnahmen wie auch der Ausgaben sei im OH jeweils mit € 25.120.900,-- geplant. Damit sei der Voranschlag ausgeglichen erstellt. Im AOH seien einnahmen- wie auch ausgabenseitig jeweils € 11.150.500,-- vorgesehen. Das Gesamtvolumen betrüge daher € 36.271.400,--. Im AOH 2018 seien für den Bildungscampus, 1. Stufe – Umbau Toni Schruf-Volksschule bei Gesamtprojektkosten von € 6,5 Mio., € 1,5 Mio. für 2018 vorgesehen. 2019 würden dazu Ausgaben von € 4 Mio. und 2020 Ausgaben in Höhe von € 1 Mio. geplant, wobei das Projekt durch das Land Steiermark mit Bedarfszuweisungsmittel für die nächsten 10 Jahre mit jährlich € 325.000,-- für die Darlehensrückzahlung versehen werde. Weiters sei die Finalisierung des Projektes Schaudepot Wintersportmuseum, die „Sicherung Sammlung – Auflösung Altes Museum", Mittel für den Straßenbau allgemein sowie Sanierung der Oberen Lambachstraße, des Scheibenweges, der Brückenbeurteilung, des Wasserleitungsprojektes 2018, des Kanalprojektes 2018, der Planung des Eisenbahnlärmschutzes für Hönigsberg, Planungsanteil für den Bahnhofsvorplatz, der Planung der Verrohrung des Maierhoferbaches sowie der Planung des Rückhaltebeckens, einer Abflussstudie für den Fröschnitz, für das Projekt Innenstadtentwicklung, Attraktivierung von Wanderwegen, einer

Kapitaltransferzahlung an die Feuerwehr Hönigsberg für den Abtausch des Kommandofahrzeuges, für die Ausstattung des Gemeinderats-Sitzungssaales im Rathaus, des Ankaufs eines Dienstwagens für das Stadtamt sowie eines Fahrzeuges für Essen auf Rädern, für den Abbruch des Wohnhausobjektes Wiener Straße 81 und für das Konzept einer Aufstiegshilfe für die Ganzsteinschanze im AOH geplant. Des Weiteren sei eine Darlehensumschuldung in der Hausverwaltung in der Höhe von € 7.720.800,-- und die vorzeitige Tilgung des Landesdarlehens für das Objekt Obere Bahngasse 3-9 von € 155.700,-- vorgesehen.

Der Referent erwähnt noch die veranschlagten Mitteln aus Ertragsanteilen von € 6.643.400,-- sowie die Kommunalsteuer als wichtigste Gemeindesteuer mit € 2.740.000,-- auf der Einnahmenseite und die Sozialhilfeumlage von € 2.549.500,-- auf der Ausgabenseite.

Zum mittelfristigen Finanzplan stellt der Referent die Abgänge für 2019 mit € 884.600,--, für 2020 mit € 1.809.600,--, für 2021 mit € 984.000,-- und für 2022 mit € 1.086.000,--, jedoch ohne Berücksichtigung von Bedarfszuweisungsmitteln dar.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Baumer bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Alfred Lukas, Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Stadtrat Baumer verliest den Amtsvortrag (Beilage 3).

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht (Beilage 4).

Die Anträge werden mit 13 Fürstimmen zu 10 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath kehrt um 17.15 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Franz Rosenblattl verlässt um 17.23 Uhr den Sitzungssaal.

E) Dienstpostenplan 2018
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Franz Rosenblattl kehrt um 17.26 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

F) Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9).

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 10 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

G) Vorzeitige Tilgung des Investitionsdarlehens Dachgeschoßausbau Obere Bahngasse 3 – 9
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer, Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5) GB STADTPLANUNG

A) **Partnerschaftsvertrag Österr. Bundesforste – Windpark Pretul 2. Bauabschnitt – Vertragsabschluss**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

Mit einstimmiger Zustimmung des Gemeinderates wird Herr Ing. Lassager von den Österr. Bundesforste als Auskunftsperson beigezogen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Marco Marchetti.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas und Thomas Gstättner.

B) **Raumplanung – Windpark Österr. Bundesforste – Pretul 2. Bauabschnitt**
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 12).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Marco Marchetti und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

C) **Raumplanung – Solarthermie „Maierhoferwiese“**
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

D) **Grundstücksverkauf Kohleben Grdstk. Nr. 618/2, EZ 97**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Stefan Sommersguter verlässt um 18.02 Uhr den Sitzungssaal.

E) **Kanalbenützungsgebühr 2018 – Anpassung**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

Die Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Sandra Kern verlassen um 18.31 Uhr den Sitzungssaal.

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen zu 10 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

Die Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Sandra Kern und Stefan Sommersguter kehren um 18.35 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag – Personalkostenförderung 2017/18
(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Mag. Ursula Horvath laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) City Taxi-Tarife – Anpassung
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter und Marco Marchetti.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Resolution Abschaffung des Pflegeregresses – Kostenersatz durch den Bund

Bürgermeister DI Rudischer verliest die Resolution betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses (Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 9) Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

a) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass im Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag im Jahr 2017 vier Verbandsversammlungen abgehalten wurden.
Bei der Verbandsversammlung am 29.03.2017 wurde der Rechnungsabschluss 2016 behandelt.
In der Verbandsversammlung am 27.06.2017 wurde Herr Oliver Wunsch zum neuen Geschäftsführer einstimmig bestellt und die Vertragsauflösung des PH Mariazell (Villa) beauftragt.
In der Verbandsversammlung am 20.09.2017 wurde mitgeteilt, dass Anfang Juli die Kinderbetreuung als Kooperation der Volkshilfe Steiermark mit dem SHV Bruck-Mürzzuschlag im Rahmen des Projektes „Tagesmütter in Betrieben" feierlich eröffnet wurde. Außerdem hat der SHV einen ersten Etappensieg im Logo-Streit erzielt. Das Handelsgericht Wien hat das Klagebegehren der Frau Mag.a Hubmann zur Gänze abgewiesen und damit die korrekte und fehlerfreie Vorgangsweise des SHV Bruck-Mürzzuschlag bestätigt. Mit einer Investitionssumme von € 7,4 Mio. wurde das Pflegeheim Mariazellerland um- und neugebaut. Die offizielle Eröffnung fand am 13.09.2017 statt. Mit einer Investitionssumme von rd. € 4,5 Mio. wurde der Altbau des Pflegeheimes Mürzzuschlag saniert.
In der Verbandsversammlung am 29.11.2017 wurde der Voranschlag 2018 inkl. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes des SHV Bruck-Mürzzuschlag behandelt. Die für 2018 prognostizierten hohen Belastungen aus

- den nun abgeschlossenen Heimbauten in Krieglach, Kindberg, Mariazell und Mürzzuschlag,
- den dadurch fälligen Kreditrückzahlungen,
- der Erhöhung des Gehaltsschemas,
- dem neuen Normkostenmodell und
- dem Mangel an Pflegekräften

führen dazu, dass das Geschäftsjahr 2018 mit einem negativen Betriebsergebnis von rd. € 2,3 Mio. budgetiert werden musste. Der sich daraus ergebende kamerale Abgang von rd. € 1,3 Mio. wurde nicht in die Gemeindeumlage 2018 aufgenommen.
Der Sozialhilfeverband wurde für hervorragende Leistungen in der betrieblichen Gesundheitsförderung im Rahmen des Förderpreises für körperliche und geistige Gesundheit „fit im job" mit Gold ausgezeichnet.

b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung der Verbandsversammlung des ISGS Mürzzuschlag am 28.11.2017 der Voranschlag 2018 beschlossen wurde. Als Berechnungsgrundlage für die Umlage ist das Steuersollaufkommen des Jahres 2016 heranzuziehen, welches € 33.714.383,-- beträgt und im Vergleich mit 2015 um 0,82 % gestiegen ist. Zur Abdeckung ist von den verbandsangehörigen Gemeinden eine ISGS-Umlage von 1,586 % der Steuerkraft 2016 erforderlich.
Im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2018 sind Gesamteinnahmen von € 564.900,-- vorgesehen. € 30.000,-- werden voraussichtlich durch den Sollüberschuss 2017 bedeckt, € 200,-- durch Habenzinsen, sodass ein Finanzbedarf von € 534.700,-- verbleibt.
Ebenso wurden die Kontingente für die Trägervereine Volkshilfe und dem Verein SMP beschlossen, wobei bei allen Diensten mit Ausnahme der Caritas im Voranschlag geringe Reserven budgetiert wurden.
Im Bereich des Pflegehelferinnen werden lt. Volkshilfe die für 2017 veranschlagten Stundenkontingente voraussichtlich überschritten. Anders im Bereich der Heimhilfen, hier werden die beantragten Stunden deutlich unterschritten werden. Bei den DGKP-Stunden des Trägervereins SMP werden die lt. Voranschlag 2017 budgetierten Stunden nach nicht aufgebraucht.
Für die Verwaltungstätigkeit des ISGS durch den REV Mürzzuschlag sind € 6.500,-- vorgesehen. Die im Jahr 2016 eingeführten Pflegestammtische werden sehr gut angenommen und sind auch für das Jahr 2018 wieder vorgesehen.
Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich beim gegenständlichen Voranschlag um eine leistungsorientierte Finanzierung mittels Normkosten handelt.
Die ISGS-Umlage 2018 beträgt € 534.700,-- (Anteil Gemeinde Mürzzuschlag € 162.900,--).
Insgesamt fanden im Jahr 2017 zwei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Beim Prüfungsausschuss fanden im Jahr 2017 drei Sitzungen statt. Bei allen Prüfungen wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Des Weiteren fand eine Überprüfung der Tätigkeiten und Abrechnungen der Trägerorganisation „Verein SMP" in der Außenstelle St.Barbara im Mürztal statt.

Punkt 10) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschriften vom 20.10.2017 und 01. Dezember 2017.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 11) Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft mbH – Gründung einer Auftraggebergemeinschaft – Abschluss einer Absichtserklärung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 18).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.15 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 18) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – O), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

c) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 34. Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes-Mürzverband am 20.06.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst wurden:

- Der Rechnungsabschluss 2016 sowie der Nachtragsvoranschlag 2017 wurden einstimmig genehmigt.
- Dem Antrag der Rechnungsprüfer wurde Folge geleistet und dem Vorstand, Obmann, Kassier und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.
- Personelle Änderung in Funktion des Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes aufgrund des Bürgermeisterwechsels in der Mitgliedsgemeinde Bruck an der Mur.
  Kassier neu: Bgm. Dipl.-Päd. Peter Koch, MAS
  Vertreter neu: Finanzreferentin Mag. Kerstin Stocker

Am 14.03.2017 und am 26.06.2017 kam es im Lagerbereich der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlung zu einem Glimmerbrand von Siedlungsabfällen. Der im Rahmen der Löscharbeiten mitalarmierte Brandermittler der Polizeiinspektion Kindberg, geht von einer Selbstentzündung im gelagerten Müll aus. Die genaue Ursache ist nicht bekannt.
In der Vorstandssitzung vom 19.09.2017 wurde beschlossen, dass aufgrund der Kündigung des Mitarbeiters Werner Schoberer, Herr Friedrich Reisinger als Anlagenleiter mit Dienstbeginn 01.09.2017 eingestellt wird.
In der Vorstandssitzung vom 14.11.2017 wurde der Haushaltsvoranschlagsentwurf 2018 beschlossen. Im Außerordentlichen Haushalt wurden folgende Vorhaben in der Höhe von € 490.000,-- berücksichtigt, welche durch Zuführung vom OH gedeckt sind:

- 100 kW Stromnetzanschluss Netzebene 6
- Errichtung von Methanoxidationsfenstern
- Errichtung von Umladeboxen für Siedlungsabfälle
- Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Restmüll-, Sperrmüll-und Altholzlager
- Bodenaustausch sowie Fahrbahnsanierung/Asphaltierungsarbeiten und Oberfllächenwasserregulierung
- Automatisierung Fahrzeugwaage

Außerdem wurden die Termine für die Vorstandssitzungen bzw. Mitglieder- und Verbandsversammlungen für 2018 festgesetzt.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger erscheint um 18.58 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Kern eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

Beilage 1)

MÜRZZUSCHLAGER
SPÖ
GEMEINDERATSKLUB

6. Dezember 2017

Die SPÖ Mürzzuschlag beantragt folgende Änderung für die Besetzung eines Ersatzmitgliedes des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag:

Ersatzmitglied: Karl Baumer (an Stelle von Marco Marchetti)

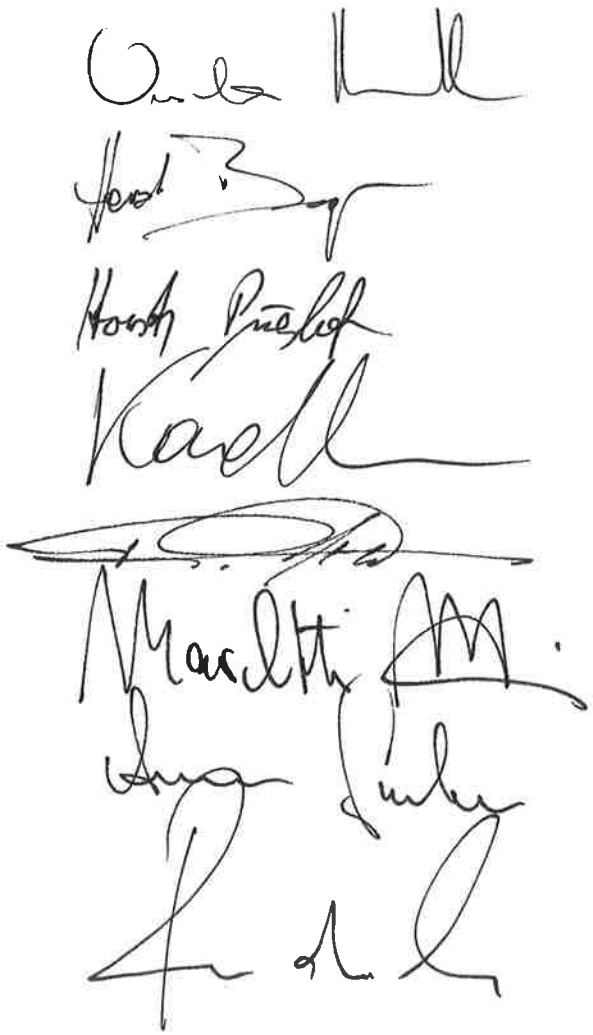

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeinderat – Sitzungsplan 2018

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2018 vorgesehen:

Montag, 19. März 2018

Donnerstag, 21. Juni 2018

Donnerstag, 27. September 2018

Donnerstag, 13. Dezember 2018

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

Beilage 3)

stadt:AMT mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag Wiener Straße 9 www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter
E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 – 29
Telefax: 03852 / 2555 – 81

Mürzzuschlag, am 14.12.2017

Gegenstand: **Öffentliche Auflage - Entwurf des Voranschlages 2018**

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 zwei Wochen, vom

29. November 2017 bis 13. Dezember 2017

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:

(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:
Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer
Herrn Stadtrat Karl Baumer
Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2018 – Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 erstellt.

Die im § 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht" wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 29.11.2017 bis einschließlich 13.12.2017.
Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien" erfolgte am 30.11., 01.12. bzw. 04.12.2017.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2018 genommen.

Gemäß § 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2018 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76, Abs. 4 der Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplans im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den Entwurf des Voranschlages 2018 ausführlich beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2018 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

I. Festsetzung des Voranschlages

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	**EUR 25,120.900,00**
Gesamtausgaben	**EUR 25,120.900,00**
Überschuss - Abgang	**EUR 0,00**

==========

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	**EUR 11,150.500,00**
Gesamtausgaben	**EUR 11,150.500,00**
Überschuss - Abgang	**EUR 0,00**

==========

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind. Ferner wird im Sinne des § 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2018 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2018 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer–A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer–B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2018 -
Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2, litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag *„gleichzeitig"* die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird."*

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 25,120.900; ein Sechstel davon ergibt EUR 4,186.816,67.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3,300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3,300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2018 -
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat *„gleichzeitig"* mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2018 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2018 neu aufzunehmenden Darlehen **EUR 9,220.800.**

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2018 aufzunehmen sind, wird mit EUR 9,220.800 (in Worten: Euro neunmillionenzweihundertzwanzigtausendachthundert) bestimmt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Voranschlag 2018 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2018 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	5	
B. Vertragsangestellte	103	(in Vollzeitäquivalenten 81,61)
C. Vertragsarbeiter	58	(in Vollzeitäquivalenten 48,90)
SUMME	166	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	3
B. Vertragsarbeiter	2
SUMME	5

zusammen:

STADTAMT	166
STADTWERKE	5
GESAMTSUMME	**171**

Der Dienstpostenplan für 2018 entspricht dem derzeitigen Bestand einschließlich einer bestehenden Karenzierung.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 01. Dezember 2017 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Haushaltsjahr 2018 wie vorliegend zu beschließen. (Beilage B)

Beilage B)

Dienstpostenplan 2018

Anzahl Mitarbeiter	Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Dienstklasse
2		A	VIII
2		B	VII
1		C	V
2	I	a	
13	I	b	
15	I	c	
22	I	d	
3	I	SV	
1	I	I1	
17	I	I2a2	
2	IIL	I2a2	
1	I	I3	
3	I	1	
16	I	k3	
8	I	kb	
12	II	p1	
13	II	p2	
3	II	p3	
6	II	p4	
24	II	p5	
166			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
10000 Amtsleitung												
1		Soll	V		A	VIII	1					
		Ist			A	VIII	1					
2		Soll	V	I	c				1			
		Ist		I	c				1			
3		Soll	T	II	p5				1	75,00		
		Ist		II	p5				1	75,00		
4		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
10100 Pressestelle, Amtsblatt												
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
11000 Personalamt												
1		Soll	V	I	c				1			
		Ist		I	c				1			
16000 EDV												
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
22000 Standesamt												
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
23000 Einwohneramt												
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
2		Soll	V	I	c				1			
		Ist		I	c				1			
3		Soll	T	I	c				1	75,00		
		Ist		I	c				1	75,00		
4		Soll	T	I	c				1	67,50		
		Ist		I	c				1	67,50		
30000 Stadtplanung												
1		Soll	V		A	VIII	1					
		Ist			A	VIII	1					
2		Soll	V		B	VII	1					
		Ist			B	VII	1					
3		Soll	V	I	c				1			
		Ist		I	c				1			
4		Soll	T	I	c				1	50,00		
		Ist		I	c				1	50,00		
5		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
6		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
7		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
163000	**Feuerwehr**											
1		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
2		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
211000	**Volksschulen Mürzzuschlag**											
1		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
2		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
3		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
4		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
211200	**Volksschule Hönigsberg**											
1		Soll	T	II	p5				1	75,00		
		Ist		II	p5				1	75,00		
2		Soll	T	II	p5				1	50,00		
		Ist		II	p5				1	50,00		
212000	**Neue Mittelschule**											
1		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
2		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
3		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
4		Soll	T	II	p5				1	62,50		
		Ist		II	p5				1	62,50		
240000	**Kindergarten Alleegasse**											
1		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			
2		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			
3		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			
4		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			
5		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			
6		Soll	V	I	k3				1			
		Ist		I	k3				1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
7	Soll	T	I	k3			1 50,00	
	Ist		I	k3			1 50,00	
8	Soll	V	I	kb			1	
	Ist		I	kb			1	
9	Soll	T	I	kb			1 62,50	
	Ist		I	kb			1 62,50	
10	Soll	T	I	kb			1 62,50	
	Ist		I	kb			1 62,50	
11	Soll	T	I	kb			1 62,50	
	Ist		I	kb			1 62,50	
12	Soll	T	II	p5			1 62,50	
	Ist		II	p5			1 62,50	
13	Soll	T	II	p5			1 62,50	
	Ist		II	p5			1 62,50	

240100 Kindergarten Wienerstraße

1	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
2	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
3	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
4	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
5	Soll	T	I	k3			1 91,50	
	Ist		I	k3			1 91,50	
6	Soll	T	I	d			1 62,50	
	Ist		I	d			1 62,50	
7	Soll	T	I	d			1 62,50	
	Ist		I	d			1 62,50	
8	Soll	V	I	kb			1	
	Ist		I	kb			1	
9	Soll	T	II	p5			1 75,00	
	Ist		II	p5			1 75,00	

240200 Kindergarten Hönigsberg

1	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
2	Soll	V	I	k3			1	
	Ist		I	k3			1	
3	Soll	T	I	d			1 62,50	
	Ist		I	d			1 62,50	
4	Soll	T	I	kb			1 62,50	
	Ist		I	kb			1 62,50	
5	Soll	T	II	p5			1 50,00	
	Ist		II	p5			1 50,00	

Nr. Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung			Schema Besoldungs-gruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
250000 Schülerhort												
1	*Soll*		V	I	k3				1			
	Ist			I	k3				1			
2	*Soll*		V	I	k3				1			
	Ist			I	k3				1			
3	*Soll*		T	I	kb				1	75,00		
	Ist			I	kb				1	75,00		
4	*Soll*		T	I	kb				1	75,00		
	Ist			I	kb				1	75,00		
259000 Jugend												
1	*Soll*		V	I	b				1			
	Ist			I	b				1			
2	*Soll*		V	I	c				1			
	Ist			I	c				1			
259100 Jugendzentrum HOT												
1	*Soll*		T	I	SV				1	87,50		
	Ist			I	SV				1	87,50		
2	*Soll*		T	I	SV				1	60,00		
	Ist			I	SV				1	60,00		
3	*Soll*		T	I	SV				1	60,00		
	Ist			I	SV				1	60,00		
273000 Bücherei												
1	*Soll*		T	I	b				1	75,00		
	Ist			I	b				1	75,00		
2	*Soll*		T	I	c				1	50,00		
	Ist			I	c				1	50,00		
3	*Soll*		T	II	p5				1	25,00		
	Ist			II	p5				1	25,00		
300000 Kulturamt												
1	*Soll*		V	I	c				1			
	Ist			I	c				1			
2	*Soll*		T	I	d				1	50,00		
	Ist			I	d				1	50,00		
320000 Johannes-Brahms-Musikschule												
1	*Soll*		V	I	I 1				1			
	Ist			I	I 1				1			
2	*Soll*		V	I	I2a2				1			
	Ist			I	I2a2				1			
3	*Soll*		V	I	I2a2				1			
	Ist			I	I2a2				1			
4	*Soll*		V	I	I2a2				1			
	Ist			I	I2a2				1			
5	*Soll*		V	I	I2a2				1			
	Ist			I	I2a2				1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
6		Soll	V	I	I2a2				1			
		Ist		I	I2a2				1			
7		Soll	V	I	I2a2				1			
		Ist		I	I2a2				1			
8		Soll	T	I	I2a2				1	91,67		
		Ist		I	I2a2				1	91,67		
9		Soll	V	I	I2a2				1			
		Ist		I	I2a2				1			
10		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
11		Soll	T	I	I2a2				1	83,33		
		Ist		I	I2a2				1	83,33		
12		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
13		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
14		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
15		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
16		Soll	T	I	I2a2				1	25,00		
		Ist		I	I2a2				1	25,00		
17		Soll	T	I	I2a2				1	50,00		
		Ist		I	I2a2				1	50,00		
18		Soll	V	I	I2a2				1			
		Ist		I	I2a2				1			
19		Soll	T	IIL	I2a2				1	12,50		
		Ist		IIL	I2a2				1	12,50		
20		Soll	T	IIL	I2a2				1	25,00		
		Ist		IIL	I2a2				1	25,00		
21		Soll	T	I	I3				1	8,33		
		Ist		I	I3				1	8,33		
22		Soll	T	I	1				1	26,92		
		Ist		I	1				1	26,92		
23		Soll	T	I	1				1	30,77		
		Ist		I	1				1	30,77		
24		Soll	T	I	1				1	23,08		
		Ist		I	1				1	23,08		
25		Soll	T	I	c				1	62,50		
		Ist		I	c				1	62,50		
26		Soll	V	II	p5				1			
		Ist		II	p5				1			

340000 Südbahnmuseum												
1	Soll		V	I	a				1			
	Ist			I	a				1			

Nr. Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung			Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
360000 Wintersportmuseum											
1	*Soll*		V	I	a			1			
	Ist			I	a			1			
2	*Soll*		V	I	d			1			
	Ist			I	d			1			
3	*Soll*		T	I	d			1	50,00		
	Ist			I	d			1	50,00		
380000 Stadtsaal											
1	*Soll*		V	II	p2			1			
	Ist			II	p2			1			
2	*Soll*		T	II	p5			1	50,00		
	Ist			II	p5			1	50,00		
423000 Essen auf Räder											
1	*Soll*		T	I	d			1	67,50		
	Ist			I	d			1	67,50		
612000 Gemeindestraßen											
1	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
2	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
3	*Soll*		V	II	p3			1			
	Ist			II	p3			1			
700200 Kommunales Marketing											
1	*Soll*		V	I	b			1			
	Ist			I	b			1			
2	*Soll*		V	I	b			1			
	Ist			I	b			1			
771000 Tourismus											
1	*Soll*		T	I	d			1	62,50		
	Ist			I	d			1	62,50		
814000 Straßenreinigung											
1	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
2	*Soll*		V	II	p2			1			
	Ist			II	p2			1			
3	*Soll*		V	II	p2			1			
	Ist			II	p2			1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete			
815000 Park- und Gartenanlagen											
1	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
2	*Soll*		V	II	p2			1			
	Ist			II	p2			1			
3	*Soll*		V	II	p3			1			
	Ist			II	p3			1			
4	*Soll*		V	II	p4			1			
	Ist			II	p4			1			
5	*Soll*		V	II	p4			1			
	Ist			II	p4			1			
6	*Soll*		V	II	p4			1			
	Ist			II	p4			1			
821000 Fuhrpark											
1	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
2	*Soll*		V	II	p1			1			
	Ist			II	p1			1			
833000 VIVAX (Sportzentrum)											
1	*Soll*		V	I	d			1			
	Ist			I	d			1			
2	*Soll*		V	I	d			1			
	Ist			I	d			1			
3	*Soll*		T	I	d			1	62,50		
	Ist			I	d			1	62,50		
4	*Soll*		T	I	d			1	62,50		
	Ist			I	d			1	62,50		
5	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
6	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
7	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
8	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
9	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
10	*Soll*		T	II	p5			1	52,50		
	Ist			II	p5			1	52,50		
846000 Hausverwaltung											
1	*Soll*		T	I	b			1	50,00		
	Ist			I	b			1	50,00		
2	*Soll*		T	I	c			1	62,50		
	Ist			I	c			1	62,50		
3	*Soll*		V	I	c			1			
	Ist			I	c			1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
4		Soll	T	I	d				1	75,00		
		Ist		I	d				1	75,00		
5		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
6		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
7		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
8		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
9		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
10		Soll	V	I	d				1			
		Ist		I	d				1			
11		Soll	T	I	d				1	50,00		
		Ist		I	d				1	50,00		
12		Soll	T	I	d				1	75,00		
		Ist		I	d				1	75,00		
13		Soll	T	I	d				1	25,00		
		Ist		I	d				1	25,00		
14		Soll	V	II	p4				1			
		Ist		II	p4				1			
850000	**Wasserversorgung**											
1		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
2		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
851000	**Abwasserbeseitigung**											
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
2		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
852000	**Abfallwirtschaft**											
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist		I	b				1			
2		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
3		Soll	V	II	p1				1			
		Ist		II	p1				1			
4		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
5		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
6		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			

Nr.	Dienststelle / Dienstpostenbezeichnung		Schema Besoldungsgruppe		Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete		Vertr. Bedienstete		Sonst. Bedienstete	
7		Soll	V	II	p2				1			
		Ist		II	p2				1			
8		Soll	V	II	p3				1			
		Ist		II	p3				1			
9		Soll	V	II	p4				1			
		Ist		II	p4				1			
10		Soll	V	II	p4				1			
		Ist		II	p4				1			
866000	**Forstverwaltung**											
1		Soll	V	I	b				1			
		Ist							1			
900000	**Finanzverwaltung**											
1		Soll	V		B	VII	1					
		Ist			B	VII	1					
2		Soll	V		C	V	1					
		Ist			C	V	1					
3		Soll	T	I	b				1	75,00		
		Ist		I	b				1	75,00		
4		Soll	V	I	c				1			
		Ist		I	c				1			
5		Soll	T	I	c				1	50,00		
		Ist		I	c				1	50,00		
Gesamtanzahl							5	5,00	161	130,01	0	0,00
Summe										166		135,01

Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs-gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
Übersicht Soll-Stand:						
				0,00	1,00	0,00
	I	1		0,00	0,81	0,00
	I	a		0,00	2,00	0,00
		A	VIII	2,00	0,00	0,00
	I	b		0,00	11,00	0,00
		B	VII	2,00	0,00	0,00
	I	c		0,00	12,18	0,00
		C	V	1,00	0,00	0,00
	I	d		0,00	16,68	0,00
	I	I 1		0,00	1,00	0,00
	I	I2a2		0,00	11,00	0,00
	IIL	I2a2		0,00	0,38	0,00
	I	I3		0,00	0,08	0,00
	I	k3		0,00	15,42	0,00
	I	kb		0,00	6,00	0,00
	I	I2a2		0,00	2,00	0,00
	II	p1		0,00	12,00	0,00
	II	p2		0,00	13,00	0,00
	II	p3		0,00	3,00	0,00
	II	p4		0,00	6,00	0,00
	II	p5		0,00	14,40	0,00
	I	SV		0,00	2,08	0,00
Vollbeschäftigte				5,00	89,00	0,00
Teilzeitbeschäftigte				0,00	41,01	0,00

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2018
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat die Gemeinde gemäß § 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen."*

Gemäß § 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig" mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten L1 bis L6 des Voranschlages 2018 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2018 bis 2022. Auf den Seiten L7 bis L23 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2018 bis 2022 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis").

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2018 bis 2022 lautet wie folgt:

2018 (VA)	EUR 0
2019	EUR -884.600
2020	EUR -1,809.600
2021	EUR -984.000
2022	EUR -1.086.000

Die für die Jahre 2018 bis 2022 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmittel.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2018 bis 2022 ergibt folgendes Bild:

2018 (VA)	EUR -5,628.700
2019	EUR -3,442.400
2020	EUR -609.500
2021	EUR +899.600
2022	EUR +831.300

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022, dargestellt als Beilage L im Voranschlag 2018, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Vorzeitige Tilgung des Investitionsdarlehens Dachgeschoßausbau Obere Bahngasse 3-9

Sachverhalt

Für den Ausbau der Dachgeschoßwohnungen Obere Bahngasse 3-9 wurde im Jahr 1988 das gegenständliche Landesdarlehen Nr. 0932-046578 aufgenommen. Der jährliche Schuldendienst erfolgte von der eigens für diesen Zweck gebildeten „Tilgungsrücklage Dachgeschoßwohnungen Obere Bahngasse 3-9".
Seitens des Prüfungsausschusses wurde in der Sitzung vom 20.10.2017 angeregt, dieses Darlehen vorzeitig zu tilgen.
Der Geschäftsbereich Finanzen hat sich daraufhin erkundigt, ob eine vorzeitige Tilgung möglich ist. Da das Land Steiermark seine Zustimmung erteilte, soll die Rückzahlung des aushaftenden Darlehensbetrages per 31.12.2017 Anfang Jänner 2018 erfolgen. Dieses Vorhaben wurde auch ordnungsgemäß in den Voranschlag 2018 in Höhe von EUR 155.700 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung erfolgt durch die Entnahme des Betrages von der „Tilgungs-Rücklage Dachgeschoßwohnungen Obere Bahngasse 3-9" unter der Haushaltsstelle 6/8462/2980.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Vorzeitige Tilgung des Landesdarlehens Nr. 0932-046578 im Jänner 2018.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Partnerschaftsvertrag Österr. Bundesforste – Windpark Pretul
2. Bauabschnitt - Vertragsabschluss

Sachverhalt

Die Österreichischen Bundesforste AG betreiben auf der Pretul einen Windpark mit insgesamt 14 Windrädern. Diese sind auf mehreren Gemeindegebieten verteilt, 46 % dieser Anlagen werden der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zugeordnet.
Nunmehr planen die Österreichischen Bundesforste in Erweiterung des bestehenden Windparks um Windkraftanlagen im Bereich des sogenannten Schwarzriegelmoors.
Im Jahr 2017 wurde dafür eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes beantragt.
Die Errichtung solcher Anlagen ist ein Einschnitt in bestehende Strukturen und ist es wichtig, dass Errichter aber auch Kommunen hinter diesem geplanten Bauvorhaben stehen. Wichtig ist einerseits die Information der Bürger, positive Signalsetzung und nicht zuletzt ist es unvermeidbar, dass öffentliche Grundstücke, Straßenzüge usw. während der Errichtungsmaßnahmen oder auf Dauer mit Beeinträchtigungen belastet werden.
Als Entschädigung ist es üblich, dass Windanlagenbetreiber pro Windkraftanlage eine Unterstützungs- oder Entschädigungszahlung an die Standortgemeinde entrichten.
Um für die vorbeschriebenen Partnerschaft Richtlinien festzulegen, wurde ein Partnerschaftsvertrag zwischen Österreichischen Bundesforsten, Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Gemeinde Spital erarbeitet und liegt als Beilage C) vor.

Die geplanten max.4 Anlagen sind im Nahbereich der Gemeindegrenze situiert, wobei die genaue Situierung laut Rücksprache mit den Bundesforsten erst im Zuge der weiteren Planungsvertiefung festgelegt werden kann.

Es soll für die Betriebsdauer der Anlagen gemäß beiliegendem Vertrag eine jährliche Entschädigungszahlung von € 9.500,-- netto pro Windkraftanlage geleistet werden und zusätzlich im Zuge der Errichtung eine Einmalzahlung von € 10.000,-- pro Windkraftanlage zur Auszahlung gelangen.

Die vorbeschriebenen Zahlungen werden zwischen Mürzzuschlag und Spital 50 : 50 aufgeteilt.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erhält weiters gemäß Mail vom 30.11.2017 (Beilage D) für die außergebührliche Beanspruchung der Auersbachstraße gemäß Landesstraßenverwaltungsgesetz eine jährliche Einmalzahlung von € 1.000,-- netto.

Finanzielle Auswirkung

Sowohl die einmalige Gebühr während der Bauphase, als auch die jährliche Standortentschädigung werden als Einnahmen in den zukünftigen Budgets berücksichtigt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 das Übereinkommen behandelt.

Antrag

Abschluss eines Partnerschaftsvertrages mit der Österreichischen Bundesforste AG für den Windpark Pretul 2. Bauabschnitt gemäß Beilagen C) und D) wie im Sachverhalt beschrieben.

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Bundesforste AG
FN 154148p des Landesgerichts St. Pölten
Pummergasse 10-12
3002 Purkersdorf

(in weiterer Folge kurz „Betreiber" genannt)

und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag

Gemeinde Spital am Semmering
Bundesstraße 16
8684 Spital am Semmering

(alle gemeinsam in weiterer Folge kurz „Gemeinden" genannt)

I. Präambel

(1) Der Betreiber beabsichtigt, den Windpark Pretul um voraussichtlich bis zu 4 Windenergieanlagen in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag und Spital am Semmering zu erweitern und somit bis zu 4 Windenergieanlagen zu errichten und in weiterer Folge zu betreiben.

(2) Im Sinne einer künftigen Partnerschaft zwischen den Gemeinden und Betreibern soll mit diesem Partnerschaftsvertrag ein Grundstein für eine wechselseitig nachhaltige und gute Kooperation gelegt werden.

(3) Um die Partnerschaft zu vertiefen und die lokale Verankerung der Betreiber zu verbessern, werden auch Maßnahmen zur Stärkung der Markenpräsenz der Betreiber angedacht.

(4) Bei der Projektumsetzung werden die Betreiber nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen versuchen, lokale Betriebe zur Unterstützung einzubinden und werden diese zur Angebotslegung einladen.

(5) Die Betreiber werden bemüht sein, den Bau sowie in der Folge den Betrieb der Erweiterung des Windparks möglichst umweltschonend durchzuführen. Dennoch kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es in Folge des Baues und im Zusammenhang mit dem Betrieb in den Gemeinden zu Beeinflussungen kommen könnte. Es kann insbesondere im Wirkungsbereich der Baustelle zu Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs, des Straßenverkehrs, der Infrastruktur und dergleichen unter anderem durch Lärm, Schmutz oder Verkehr kommen. Weiters können auch nach Beendigung der Bauarbeiten derzeit nicht vorhersehbare und insbesondere nicht messbare Nachteile und Mehraufwendungen der Gemeinden bestehen bleiben.

II. Projektinformation

(1) Die Betreiber werden auf Wunsch der Gemeinden, nach Maßgabe des Baufortschrittes und je nach dem Informationsbedürfnis der Einwohner, Bürgerinformationsveranstaltungen durchführen. Die Betreiber werden weiters die Gemeinden in der Öffentlichkeitsarbeit und in Prospekten zum Windpark berücksichtigen und sich um eine einvernehmliche Darstellung bemühen.

(2) Die Betreiber und Gemeinden kommen überein, allfällige Fragen und Probleme während der Bauzeit gemeinschaftlich zu beraten, um gemeinsame Lösungen herbeiführen zu können.

III. Projektunterstützung durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden werden das Vorhaben der Betreiber, einschließlich der damit verbundenen Informationsmaßnahmen für die Bürger (Projektinformationen, Schulpartnerschaften etc.), im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit rechtlich zulässig, durch vertrauensbildende Maßnahmen positiv begleiten und bestmöglich unterstützen.

(2) Die Gemeinden werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit rechtlich zulässig, die Betreiber bei der Unterlagenerstellung (z.B. durch Planeinsicht oder Bereitstellung von Dokumenten) und Umsetzung des Projekts bestmöglich unterstützen, allfällige für eine Bauführung erforderliche Erklärungen abgeben sowie sämtliche diesbezüglich notwendigen und dienlichen Schriftstücke unterfertigen.

IV. Benutzung von Gemeindegrund

(1) Um den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen in den Gemeindegebieten sicherstellen zu können, wird es notwendig sein, das bestehende Wegenetz zu verbessern und auszubauen, sowie verschiedene technische Anlagen wie insbesondere, unterirdische Stromkabel und Datenleitungen zu errichten.

(2) Im Sinne der gemeinsamen Partnerschaft werden die Gemeinden zur Unterstützung der Planungs-, Bau-, und Betriebsphase eventuell weitere Vereinbarungen über die notwendige oder dienliche Benutzung der konkret betroffenen Gemeindegrundstücke mit den Betreibern abschließen.

(3) Die Grundstücke der Gemeinden würden insbesondere für temporäre Windmessungen, zeitlich befristete Ablagerungen von Aushub, die Verbreiterung von Straßen durch Ausweichen oder Wegetrompeten, sowie dauerhafte Verkabelung und Zuwegung des Windparks genutzt werden.

(4) Die Verkehrsflächen der Gemeinden werden weiters zum Zweck der Zufahrt und des Transports von Anlagenkomponenten genutzt. Das betrifft insbesondere die Auersbachstraße und die Kaltenbachstraße. Somit ist in dem in Punkt VII. Absatz 4 und 5 vereinbarten Betrag auch ein Straßenerhaltungsbeitrag gemäß § 19 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz enthalten.

(5) Die konkret betroffenen Grundstücke und das genaue Ausmaß der benötigten Fläche stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sobald jedoch die Detailplanungen abgeschlossen sind, werden die davon betroffenen Gemeinden umgehend verständigt.

(6) Sofern Grundstücke, die im alleinigen Eigentum einer der Gemeinden stehen, dauerhaft für Wege- oder Leitungsrechte benötigt werden sollten, wird diese Gemeinde die dafür notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats und allfällige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde für die konkret benötigten Grundstücke anstreben und nach deren Einholung der grundbücherlichen Sicherstellung dieser Rechte durch Dienstbarkeiten gemäß Punkt VI zu Gunsten der Betreiber zuzustimmen.

(7) Die jeweils betroffene Gemeinde verpflichtet sich nach Erfüllung der in Absatz 6 angeführten gemeinderechtlichen Voraussetzungen für die konkret betroffenen Grundstücke unverzüglich eine dementsprechende Aufsandungserklärung gemäß Anlage ./1 zu unterfertigen, damit die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten grundbücherlich ein-verleibt werden können.

(8) Dazu wird die jeweils betroffene Gemeinde alle zur grundbücherlichen Einverleibung erforderlichen Erklärungen abgeben beziehungsweise die dafür notwendigen Urkunden bereitstellen und unterfertigen.

V. Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber verpflichtet sich, alle erforderlichen Bewilligungen für die vorgesehenen Tätigkeiten einzuholen, sowie alle Rechtsnormen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einzuhalten. Weiters wird der Betreiber ausschließlich eigenständig die Sicherung der notwendigen Privatgrundstücke für die Realisierung des Projektes besorgen.

(2) Sämtliche Arbeiten werden vom Betreiber oder den von ihm beauftragten Unternehmen möglichst zügig und unter größtmöglicher Schonung der betroffenen bzw. dienenden Grundstücke durchgeführt werden.

(3) Sollten bereits vorhandene Wege mitbenutzt werden, so werden diese vorab auf deren Tragfähigkeit untersucht. Sollten sich die Werte als nicht ausreichend erweisen, so wird der Betreiber auf eigene Kosten die notwendige Tragfähigkeit der Wege herstellen.

(4) Der Betreiber verpflichtet sich, alle durch die Ausübung der in Punkt IV. eingeräumten Rechte nachweislich entstandenen, unmittelbaren Schäden zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(5) Die unter der Grundoberfläche eingebrachten Einbauten, wie Verkabelungen, Leitungen, Verrohrungen und dergleichen verbleiben im Erdreich. Ausgehobene Gräben und Künetten werden wieder mit Erdreich überdeckt, zeitlich befristete Aufschüttungen von Erdaushub werden wieder abgetragen. Sollte es nach der Stilllegung des Windparks erforderlich sein, die vorbezeichneten Einbauten aufgrund von anderen Projekten auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken entfernen zu müssen, werden diese Einbauten auf Kosten des Betreibers entfernt.

VI. Dienstbarkeitsbestellung

(1) Die Gemeinden verpflichten sich, unverzüglich nach Feststehen der (den Vertragsparteien noch unbekannten) konkret für Wege- und Leitungsrechte benötigten Grundstücke dem Betreiber und dessen etwaigen Rechtsnachfolgern an diesen Grundstücken das dingliche Recht der Dienstbarkeit folgenden Inhalts gemäß einer noch zu erstellenden Planbeilage einzuräumen,

- Wege und Straßen zu errichten, wobei sich die Gemeinden mit geringfügigen Änderungen von maximal 20% der beanspruchten Fläche schon vorab einverstanden erklären;
- notwendige Strom-, Daten- und sonstige Versorgungsleitungen zu verlegen und durch diese elektrische Energie, Daten und dergleichen selbst oder durch Dritte übertragen zu lassen;
- Verteiler-, Fernmelde- und sonstige für den Betrieb des Windenergieparks notwendige Anlagen zu installieren,
- die fertig gestellten Anlagen und Leitungen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen erfordern;
- jederzeit notwendige Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art auf den landwirtschaftlichen Wegen und Straßen auf dem betroffenen Grundstück durchzuführen;
- für die oben genannten Tätigkeiten die Flächen der Gemeinden jederzeit durch die vom Betreiber hierzu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

(2) Dementsprechend verpflichten sich die Gemeinden gegenüber dem Betreiber und ihren Rechtsnachfolgern den Betrieb der oben angeführten Anlagen zu dulden und

- alle Tätigkeiten zu unterlassen, die eine Beschädigung, Einschränkung oder Störung zur Folge haben könnten;
- den Betreiber rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten zu verständigen, durch welche die Installationen, Anlagen oder Leitungen Schaden nehmen könnten und sie diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten;
- behördliche Auflagen, die nur durch den Grundeigentümer umgesetzt werden können, auf Kosten des Betreibers umzusetzen;
- alle zur grundbücherlichen Einverleibung erforderlichen Erklärungen abzugeben beziehungsweise Urkunden bereitzustellen und zu unterfertigen.

(3) Die jeweils betroffene Gemeinde verpflichtet sich somit, sobald ihr bekannt ist, welche Grundstücke von den Dienstbarkeiten betroffen sind, auf Kosten des Betreibers entsprechende grundbuchsfähige Aufsandungserklärung samt Planbeilage notariell beglaubigt zu unterfertigen, damit die obigen Dienstbarkeiten auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch einverleibt werden können.

(4) Die Österreichische Bundesforste AG (FN 154148p) als Dienstbarkeitsbegünstigte nimmt diese Berechtigung ausdrücklich an.

(5) Die Österreichische Bundesforste AG (FN 154148p) erklärt durch ihre handelnden Organe an Eides statt, dass ihr satzungsmäßiger Sitz in Österreich liegt und dass sich ihr Gesellschafts-kapital bzw. ihre Anteile am Vermögen ausschließlich oder überwiegend im Besitz juristischer Personen oder Personengesellschafter des Handelsrechts mit Sitz in Österreich befindet bzw. befinden. Es liegt sohin kein genehmigungspflichtiger Rechtserwerb durch Ausländer vor.

(6) Falls es erforderlich sein sollte, erklären sich beide Vertragsteile bereit, diesen Vertrag bzw. die zu erstellende Aufsandungserklärung im notwendigen Umfang und in notariell beglaubigter Form auf Kosten des Betreibers zu wiederholen bzw. zu ergänzen, damit die Dienstbarkeiten auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch einverleibt werden können.

VII. Abgeltung der Nachteile

(1) Um die in Punkt I Absatz 5 angeführten nicht messbaren Beeinträchtigungen abzugelten leistet der Betreiber verfahrensunabhängige Ausgleichsleistungen an die Gemeinden. Diese werden als Ausgleich für die Beeinträchtigungen, als Beitrag zur Erhaltung der landschaftlichen Eigentümlichkeit sowie zur Verbesserung der Infrastruktur und des Lebensraumes in den Gemeinden verwendet. Keinesfalls dienen diese als Deckung des Abganges in den Gemeinden.

(2) Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Ausgleichsleistung dient der derzeitige Öko-stromtarif in Höhe von 9,36 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Sollte sich bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einspeisevertrages der Tarif geändert haben, werden die Parteien Verhandlungen betreffend die einvernehmliche Anpassung der Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 4 und 5 aufnehmen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass in diesem Falle die Reduktion der Ausgleichsleistungen maximal der prozentuellen Senkung des Einspeisetarifs entsprechen darf.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichzahlungen dienen Windenergieanlagen mit einer Leistung von 3,5 MW und einer Nabenhöhe von bis zu 125 Metern. Sollten sich diese Basisparameter ändern, werden die Parteien Verhandlungen betreffend die einvernehmliche Anpassung der Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 4 und 5 aufnehmen.

(4) Der Betreiber wird als Ausgleichsleistung für die in Punkt I Absatz 5 angeführten Beeinträchtigungen während der Bauphase unter Berücksichtigung von Absatz 2 und 3, sowie zur Entschädigung der temporär benutzten Flächen gemäß Punkt IV Absatz 3 und 4 eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von EUR 10.000 zuzüglich allfälliger USt. in der gesetzlichen Höhe pro Windenergieanlage bei Beginn der Bauarbeiten an die Gemeinden leisten.

(5) Weiters wird der Betreiber zum Ausgleich für die in Punkt I Absatz 5 angeführten Beeinträchtigungen während des Betriebs unter Bedachtnahme auf Absatz 2 und 3, zur Entschädigung der dauerhaft benutzten Flächen gemäß Punkt IV Absatz 3 und 4 sowie zur Abgeltung für die allfällig dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde (gemäß Punkt IV Absatz 5) EUR 9.500 pro errichteter Windenergieanlage

zuzüglich allfälliger USt. in der gesetzlichen Höhe, je volles Kalenderjahr ab Inbetriebnahme bis zur dauerhaften Stilllegung des Windparks an die Gemeinden zahlen.

(6) Die Zahlungen gemäß Absatz 4 und 5 werden zwischen den Gemeinden im Verhältnis 50% (Stadtgemeinde Mürzzuschlag) zu 50% (Gemeinde Spital) aufgeteilt. Sämtliche Zahlungen sind auf die noch von den Gemeinden bekannt zu gebenden Konten zu überweisen. Die Ausgleichszahlungen gemäß Absatz 5 sind bis längstens 1. März des Folgejahres zu entrichten. Im Jahr der Inbetriebnahme und Stilllegung werden die Zahlungen gemäß Absatz 5 jeweils aliquot (bezogen auf das Kalenderjahr) geleistet.

(7) Mit vollständiger Entrichtung der in diesem Punkt angeführten Zahlungen durch den Betreiber, sind sämtliche Ansprüche der Gemeinden aus diesem Vertrag, insbesondere aus dem Titel der Einräumung von Rechten, Übernahme von Verpflichtungen oder Abgeltung von Nachteilen gegenüber dem Betreiber vollumfassend und endgültig abgegolten.

VIII. Kosten

(1) Alle Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt anfallen, werden ausschließlich vom Betreiber getragen.

(2) Dies umfasst vor allem die Kosten der Errichtung, Vergebührung, Durchführung, Verbücherung und Löschung dieses Vertrages, die ausschließlich zu Lasten des Betreibers gehen.

(3) Die Kosten, die aus der Beiziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen, trägt hingegen jede Partei selbst.

IX. Vertragsdauer

(1) Der gegenständliche Vertrag beginnt mit 1. Jänner 2018 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens, sofern die Absendung im Inland erfolgt.

(3) Die Vertragspartner verzichten aber für den gesamten Zeitraum von der Unterzeichnung dieses Partnerschaftsvertrages bis zur endgültigen Stilllegung der geplanten Windenergieanlagen, (voraussichtlich für 25 Jahre), auf das Recht der ordentlichen Kündigung dieses Vertrags.

(4) Für die Errichtung des Projekts sind behördliche Bewilligungen und die Zustimmung gesellschaftsinterner Gremien des Betreibers erforderlich. Sollten nicht alle für Bau und Betrieb des Projekts notwendigen Bewilligungen erlangt werden oder die Konzerngremien der Errichtung des Projekts die Zustimmung versagen, tritt der Vertrag mit sofortiger Wirkung außer Kraft, ohne dass dadurch wechselseitige Ansprüche entstünden.

(5) Sollte jedoch, aus welchem Grund immer, nach Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Windenergieanlagen der Betrieb derselben dauerhaft eingestellt werden, so endet dieser Vertrag, ohne dass es dazu einer gesonderten Maßnahme durch einen der Partner bedarf.

X. Antikorruption

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragsparteien zur strikten Einhaltung der jeweils geltenden Compliance- und Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend werden die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen.

(2) Weiters bestätigen die Vertragsparteien, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen adäquat sind und der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres regulären Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

(3) Die Vertragsparteien werden die vorstehenden Verpflichtungen ihren Mitarbeitern sowie sonstigen Dritten, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrages bedienen, rechtsgültig überbinden.

XI. Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) An Stelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am ehesten entspricht.

(3) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von Anfang an bekannt gewesen wäre.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (insbesondere IPRG) und des UN-Kaufrechts.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an etwaige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden.

(3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer von allen Vertragsparteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

(4) Die Parteien kommen einvernehmlich überein, dass die Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen ist.

(5) Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit oder die Rechtswirkungen dieses Vertrags, ist ausschließlich das für Handelssachen in Betracht kommende Gericht für 1010 Wien zuständig.

(6) Jede Partei erhält eine Originalurkunde dieses Vertrags. Dieser sind folgende Anlagen beigefügt, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags darstellen:

(7) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen:

Anlage 1: Aufsandungserklärung
Anlage 2: Lageplan Projektgebiet

DI Peter DREXLER@stadt:muerzzuschlag

Von: Clement David <David.Clement@bundesforste.at>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2017 16:10
An: DI Peter DREXLER@stadt:muerzzuschlag
Cc: Karl RUDISCHER@stadt:muerzzuschlag; Nusser Robert; Danczul Stefan
Betreff: AW: Windpark Pretul 2. Bauabschnitt - Verträge-Kostenaufteilung ??

Sehr geehrter Herr Drexler,

da die Gemeinde Spital ebenfalls den Entwurf des Partnerschaftsvertrages mit den entsprechenden Standortentschädigungen bereits erhalten hat, möchten wir am Aufteilungsschlüssel nichts mehr ändern. Vielmehr kann ich Ihnen nach Rücksprache mit Dr. Robert Nusser anbieten, dass wir der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zusätzlich zu den vorgesehenen Standortentschädigungen 1.000 EUR jährlich als Straßenbenützungsentschädigung zahlen.
Wären Sie damit einverstanden?

Der Termin am 6. Dezember ist notiert, wir werden jedenfalls dabei sein.

Beste Grüße,

David Clement

Von: DI Peter DREXLER@stadt:muerzzuschlag [mailto:peter.drexler@mzz.at]
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2017 08:53
An: Clement David <David.Clement@bundesforste.at>; 'Karl Rudischer, R&P' <karl.rudischer@rundp.at>
Betreff: Windpark Pretul 2. Bauabschnitt - Verträge-Kostenaufteilung ??

Sehr geehrter Herr Clement,

Betreff der Verträge möchte ich im Namen der Stadtgem.noch eine Anregung einbringen...

Für den Bauabschnitt Pretukl 1 wird eine Standortentschädigung von 8.000 € je WR.bezahlt.
Betreff der Straße gibt es eine eig. Vereinbarung....

Diesmal ist eine bessere Lösung das Ganze als ein Vertrag zu sehen und wäre nun der Vorschlag:

- 8.000 € netto (Basis Pretul 1.BA)...50%/50% mit Spital zu teilen
- Ca. 1.000 € netto „geistig" als Straßenbenützungsentschädigung an Mürzzuschlag zu zahlen

Also eine geringe Veränderung des Aufteilungsschlüssels oder ist der Vertrag mit Spital bereits endgültig?
Bitte um Prüfung dieses Vorschlages....

***Terminaviso....Abstimmungsgespräch Raum*planung 06-12-2017 10.00 Uhr Stadtplanung Mürzzuschlag**

Mit freundlichen Grüßen!

Dipl. Ing. Peter Drexler
Stadtbaudirektor

stadt:AMT
mürzzuschlag Bereich Stadtplanung / Raumordnung, Baupolizei
Wiener Straße 9, A- 8680 Mürzzuschlag